

FAQ's zu Studienbeihilfe und Familienbeihilfe

Häufig sind es ähnliche Fragen über Familien- und Studienbeihilfe, über die Unklarheit herrscht. Um ein wenig Licht ins Dunkel der wichtigsten sozialen Leistungen unseres Staates zu bringen, wurden für folgenden Artikel die häufigsten Fragen ausgewählt und beantwortet:

Was ist der günstige Studienerfolg bzw. der Mindeststudienerfolg?

Um einen günstigen Studienerfolg in der Studienrichtung Maschinenbau bzw. Maschinenbau/Wirtschaft zu haben, müssen nach den ersten zwei Semestern 16 Wochenstunden bei der Studienbeihilfenbehörde nachgewiesen werden.

Nur mit einem günstigen Studienerfolg kann die Studienbeihilfe im nächsten Semester noch weiterhin bezogen werden.

Wenn dieser günstige Studienerfolg nicht nachgewiesen werden kann, gibt es noch eine Möglichkeit, um die erhaltene Studienbeihilfe nicht zurückzahlen zu müssen: der Mindeststudienerfolg. Dazu sind 8 Se-

mesterwochenstunden nötig. Diese 8 Wochenstunden sind zugleich die Bedingung, dass die Familienbeihilfe weiterhin bezogen werden kann.

Achtung: Für das Erbringen des Studienerfolges gibt es keine Verzögerungsgründe. D.h. man muss ihn erbringen auch wenn man beispielsweise krank war oder aus einem anderen Grund vom Studium abgehalten wurde.

Bis wann muss ein Studienabschnitt abgeschlossen werden?

Grundsätzlich gilt: Ein Studienabschnitt muss innerhalb der Mindeststudiendauer zuzüglich eines Toleranzsemesters abgeschlossen werden.

Wenn dieses Toleranzsemester überschritten wird, kann man bis zum Abschluss des ersten Studienabschnittes keine Studienbeihilfe mehr beziehen.

Achtung: Wenn man länger als die doppelte Mindeststudienzeit zuzüglich eines Semesters braucht, um

den ersten Abschnitt abzuschließen, erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe für immer (2x+1-Regel).

Für die Familienbeihilfe gilt zwar die Toleranzsemesterregel, doch nicht die 2x+1-Regel.

Beispiel: Der erste Studienabschnitt von Maschinenbau dauert zwei Semester. Um die Studienbeihilfe durchgehend beziehen zu können, muss der erste Abschnitt innerhalb von drei Semestern abgeschlossen werden, da sonst im vierten Semester keine Studienbeihilfe mehr bezogen werden kann.

Wenn der Abschnitt nun im vierten bzw. fünften Semester beendet wird, bekommt man die Studienbeihilfe wieder. Lässt man sich aber Zeit bis nach dem fünften Semester, verliert man die Studienbeihilfe für immer. Die Familienbeihilfe kann auch wieder erhalten werden, wenn der erste Abschnitt erst im siebten Semester beendet wird.

Unter welchen Voraussetzungen kann ich ein Zusatzsemester erhalten?

- Fachärztlich nachgewiesene Erkrankung
- Schwangerschaft
- Unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis
- Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum dritten Lebensjahr
- Behinderung von mindestens 50%
- Präsenz- oder Zivildienst
- Studien im Ausland
- überdurchschnittlich umfangreiche oder zeitaufwendige Diplomarbeit, Magisterarbeit oder Dissertation, oder
- eine ähnlich außergewöhnliche Studienbelastung

Bis wann und wie oft darf man das Studium wechseln?

Für Studien- und Familienbeihilfe gelten dieselben Regeln. Das Studium darf spätestens nach dem zweiten Semester gewechselt werden.

Man darf nur dann später wechseln, wenn die gesamte Vorstudienzeit für das neue Studium angerechnet werden kann.

Achtung: Im Falle einer Anrechnung zählen dann aber die bereits absolvierten Semester zur Studienzeit der neuen Studienrichtung.

Das Studium darf außerdem nicht öfter als zweimal gewechselt werden.

Auf jeden Fall muss ein Wechsel (auch wenn er nichts am Erhalt der Beihilfe ändert!) der Stipendienstelle gemeldet werden, da sonst der Verlust der Studienbeihilfe droht.

Vor einem möglichen Wechsel wird empfohlen, auf jeden Fall im Sozialreferat der HTU oder bei der Stipendienstelle nachzufragen, ob sich irgendwelche Veränderungen ergeben könnten.

Wie viel darf ich neben der Studienbeihilfe dazuverdienen?

Während des Bezugs der Studienbeihilfe darf man in einem Kalenderjahr (Jänner bis Dezember) insgesamt

nicht mehr als € 7.195,- (ausschließlich nichtselbständige Einkünfte), bzw. € 5.814,- (wenn auch unselbständige Einkünfte bezogen werden) verdienen.

Beim Überschreiten dieser Grenzen drohen Kürzungen der Studienbeihilfe.

Beim Einkommen wird auch eine mögliche Halbweisen- oder Waisenrente dazugezählt.

Die Zuverdienstgrenze für den Bezug von Familienbeihilfe beträgt € 8.725,-.

Bei weiteren Fragen oder wenn schon alle Beihilfen weggefallen sind und du keine Ahnung hast, wie du dir das Studium noch leisten sollst, steht das Sozialreferat der HTU gerne zu deiner Verfügung.

Erreichbar sind wir zu unseren Sprechstundenzeiten
Dienstag 15-16h, Mittwoch 13-14h
und Donnerstag 10:30-12:30h
im Sekretariat der HTU (Rechbauerstraße 12) oder per Mail:
sozref@htu.tugraz.at